

dbb beamtenbund und tarifunion

An
den Vorsitzenden des Ausschusses für
Gesundheit und Soziale Sicherung des
Deutschen Bundestages
Herrn Klaus Kirschner
Platz der Republik 1

11011 Berlin

3. November 2003

GB 2 630-02 häu/sb
Durchwahl: - 5120
B-Bundesrat 03112003.Doc

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0369
vom 06.11.03

15. Wahlperiode**

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der dbb hat am 22.9.2003 an einer Anhörung zum o. g. Gesetzentwurf im Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung teilgenommen.

Im Rahmen der Anhörung hat der dbb insbesondere die vorgesehene Neuregelung des § 95 Abs. 2 Satz 2 SGB IX begrüßt. Danach sollte die Durchführung oder Vollziehung von Entscheidungen des Arbeitgebers, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren und ohne Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung getroffen wurden, in Zukunft unwirksam sein.

Damit sollten die Rechte der Schwerbehindertenvertretung gegenüber der bisherigen Regelung gestärkt werden. Diese sieht zwar vor, dass die Schwerbehindertenvertretung unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer solchen Entscheidung zu hören ist. Zur Untermauerung dieser Vorschrift musste die Durchführung oder Vollziehung derartiger Entscheidungen ausgesetzt und die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung innerhalb von sieben Tagen nachgeholt werden, wenn eine Beteiligung nicht erfolgt war. Allerdings kam die Regelung nur dann zum Tragen, wenn die Schwerbehindertenvertretung von der Entscheidung Kenntnis erlangte und die Nichtbeteiligung beanstandete. Nach überwiegender Auffassung in

Rechtsprechung und Schrifttum waren ohne Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung getroffene Entscheidungen aber nicht unwirksam, wodurch diese Regelung ins Leere lief und aus Sicht der schwerbehinderten Menschen und deren Vertretungen unbefriedigend bzw. unzureichend war.

Aus diesem Grunde hat der dbb begrüßt, dass die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bei allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, künftig Wirksamkeitsvoraussetzung für entsprechende Entscheidungen des Arbeitgebers sein sollte.

Mit großer Enttäuschung haben wir jedoch festgestellt, dass die besagte Änderungsvorschrift in dem inzwischen vorliegenden Regierungsentwurf und im gleichlautenden Gesetzentwurf der Bundestagsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die GRÜNEN (BT-Drs. 15/1783) nicht mehr enthalten ist. Dies verwundert um so mehr, da der dbb einer von vielen Verbänden war, der die Stärkung der Rechte der Schwerbehindertenvertretung im Rahmen der Anhörung explizit begrüßt hatte.

Wir bitten Sie daher, im Rahmen Ihrer Beratungen im Ausschuss diese Tatsache zu berücksichtigen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Nichtbefolgung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensweise bei Entscheidungen des Arbeitgebers, die einen Einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, weiterhin ohne Sanktionen bleiben soll. Wenn es der klare Wille des Gesetzgebers ist, schwerbehinderten Menschen über die Schwerbehindertenvertretung eine stärkere Teilhabe zu ermöglichen, ist diese unverzichtbar. Anderenfalls handelt es sich quasi um eine Streichung der Beteiligungsrechte der Schwerbehindertenvertretung.

Kritisiert hat der dbb die ersatzlose Streichung des § 128 Abs. 2 SGB IX, wonach in den Fällen, in denen schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden sollen, das Integrationsamt zu beteiligen ist. Als Begründung führte das Ministerium aus, die Beteiligung in Form einer Anhörung des Integrationsamtes habe sich in der Praxis als wirkungslos erwiesen. Der dbb hat in diesem Zusammenhang hinterfragt, aus welchem Grund eine wirkungslose Regelung ersatzlos gestrichen werde, anstatt sie wirkungsvoller zu gestalten.

Auch im vorliegenden Gesetzentwurf soll § 128 Abs. 2 SGB IX ersatzlos entfallen. Wir möchten daher die Gelegenheit nutzen, Sie dafür zu sensibilisieren, dass auch für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte besondere Schutzmaßnahmen gelten müssen, wenn diese vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden sollen. Wenn die bisherige Regelung in Form einer Beteiligung des Integrationsamtes ins Leere gelaufen sein sollte, ist dies für uns keine Rechtfertigung dafür, den Betroffenen ihr Schutzbedürfnis abzusprechen. Im Gegenteil erscheint es uns hier erforderlich, eine wirksamere Neuregelung zu treffen, die den Schutzbedürfnissen der Betroffenen gerecht wird.

Mit freundlichen Grüßen

G e y e r
Bundvorsitzender